

Frauenfeld, 10. Juni 2013

Entscheid Nr. 37

0028/2013/DBU/ARP

Politische Gemeinde Bürglen Gestaltungsplan «Braate»

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Bürglen am 27. November 2012 beschlossene Gestaltungsplan «Braate» wird mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - Mit dem Baugesuch ist ein geologisches Gutachten einzureichen, welches Aufschluss über die Versickerungsleistung und -wege gibt.
 - Um vermeidbaren Materialtransporten entgegenzuwirken, dürfen die geplanten Auffüllungen im Bereich der zukünftigen BTS (notwendiger Planungskorridor ca. 60 - 80 m), nur bis auf das ungefähre Niveau der zukünftigen Strassenoberfläche erstellt werden.
 - Im Bereich der zukünftigen BTS müssen die Auffüllungen genügend tragfähig verdichtet werden. Es muss sichergestellt werden, dass später – ohne Mehraufwendungen, welche nach heutigem Wissensstand vermieden werden können – ein Strassenoberbau für die geplante Hochleistungsstrasse BTS erstellt werden kann.
 - Die geplanten Auffüllungen müssen mit den vorgesehenen Massnahmen am Giessen (ökologischer Massnahmenbereich Giessen) koordiniert werden.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bürglen, Mühlestrasse 2, 8575 Bürglen, unter Beilage von vier Gestaltungsplänen «Braate», je mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Braate“, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten
3. Beilagen:
 - Ausschnitt Kantonalen Richtplan, Änderung 2011
 - Situation MOBTG, Machbarkeitsstudie 2012
 - Längenprofil 1:10'000/1'000, MOBTG, Machbarkeitsstudie 2012

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 25. Januar 2012 ersucht der Gemeinderat Bürglen um Genehmigung des im Titel erwähnten Gestaltungsplans. Seit dem 1. Januar 2013 ist ein neues Planungs- und Baugesetz (PBG; SR 700) in Kraft. Gemäss der Übergangsbestimmung von § 121 PBG sind bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Planungen nach altem Recht zu beurteilen. Da der Beginn der Planaufgabe des Gestaltungsplanes „Braate“ noch vor dem 1. Januar 2013 erfolgte, ist die Vorlage nach dem bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Planungs- und Baugesetz (aPBG) zu beurteilen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Der Entwurf des Gestaltungsplanes „Braate“ wurde vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 7. März 2012 vorgeprüft.

2. Mit Beschluss des Departementes für Bau und Umwelt Nr. 54 vom 13. September 2011 wurde die Umzonung der Parzelle Nr. 392 von der Landwirtschaftszone Lw in die Zone für Abbau mit Gestaltungsplanpflicht Ab-Gp genehmigt. Mit der Zonenplanänderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die bestehende Grube längs der Opfershoferstrasse zum grössten Teil wieder auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt werden könne. Die bestehende Versickerungsstelle der heutigen Unterhaltskorporation Bürglen soll verbessert werden. Zusammen mit dem nun zur Genehmigung vorliegenden Gestaltungsplan sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die 3.2 ha aufweisende Parzelle Nr. 392 landschaftlich sowie ökologisch aufgewertet und später optimal landwirtschaftlich genutzt werden könne. Zugleich sollen die bestehenden Versickerungsprobleme gelöst werden. Gemäss § 18 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) dient der Gestaltungsplan unter anderem im Nichtbaugebiet der Landschaftsgestaltung. Der vorliegende Gestaltungsplan „Braate“ besteht aus dem allgemeinverbindlichen Situationsplan 1:500, dem Plan „Profile 1:250 / 1:500“ und den Sonderbauvorschriften. Der Planungsbericht hat informativen Charakter. Gemäss Art. 2 der Sonderbauvorschriften (SBV) bezweckt der Gestaltungsplan „Braate“ die Festlegung der Wiederauffüllung der ehemaligen Kiesgrube als abfallrechtliche Inertstoffdeponie für ausschliesslich unverschmutzten Aushub, die Endgestaltung dieser Wiederauffüllung mit anschliessender landwirtschaftlicher Nutzung, eine Optimierung der landwirtschaftlichen Endgestaltungsfläche für eine natürliche Entwässerung, die Verlegung der bestehenden Versickerungsstelle, die Ableitung des Mooskanals und der bestehenden Strassenentwässerung, eine ökologische Ausgleichsfläche für die biotop-ähnliche Umgebung der Versickerungsfläche und eine Zufahrtsregelung für den Unterhalt der Versickerungsstelle. Gemäss Planungsbericht sind keine Abweichungen von der Regelbauweise erforderlich. Im Situationsplan 1:500 sind allgemeinverbindliche Inhalte für Verkehrsanlagen, Auffüllungen, Ökologische Ausgleichsfläche und Entwässerungen vorgesehen.

Nach § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) prüft das Departement für Bau und Umwelt, ob die Pläne und Vorschriften rechtmässig sind und der übergeordneten Planung, wie auch dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung entsprechen. Mit Schreiben vom 7. März 2012 wurde der Gestaltungsplan vorgeprüft. Die Hinweise und Vorbehalte aus der Vorprüfung wurden in den Genehmigungsexemplaren hinreichend berücksichtigt.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung weist die **Abteilung Wasserwirtschaft/Wasserbau des Amtes für Umwelt** darauf hin, dass gemäss Planungsbericht die bestehende Versickerungsstelle an den nördlichen Böschungsrand, auf ein höheres Niveau verlegt werden soll (Situation 1 : 500 vom 15. Oktober 2012). Es werde vorgeschlagen, durch geeignete bauliche Massnahmen die Versickerungsleistung zu erhöhen. Berücksichtigt werden müsse, dass Sickerwasser nicht den Weg in die westlich gelegenen Gruben (Parz. Nrn. 91 - 93) fänden. Dabei soll ein noch zu erstellendes geologisches Gutachten zu diesen Fragen die nötige Sicherheit bringen. Um aber frühzeitig Klarheit über diese Fragen der Versickerungsleistung und -wege zu erhalten, müsse dieses geologische Gutachten vor der baulichen Umsetzung vorliegen und mit dem Baugesuch eingereicht werden. Die Sonderbauvorschrift Art. 7 Ziffer 01 ist in diesem Sinne nach dem zweiten Satz wie folgt zu ergänzen: Mit dem Baugesuch ist ein geologisches Gutachten einzureichen, welches Aufschluss über die Versickerungsleistung und -wege gibt.

Die **Abt. Planung und Verkehr des Tiefbauamtes** äussert sich im Zusammenhang mit der geplanten BTS wie folgt:

„Aufgrund unserer Prüfung der Unterlagen stellen wir fest, dass die Parzelle Nr. 392 durch das geplante Strassenbauprojekt Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) betroffen ist. Die BTS verläuft, aller Voraussicht nach in Tieflage durch die beschriebene Parzelle (siehe Planbeilagen).

Es ist zu beachten, dass der aktuelle Projektierungsstand der BTS auf einer Planungsstudie sowie dem Eintrag in den kantonalen Richtplan basiert, in welchem die BTS als festgesetzt gilt.

Der Bund wird für den Bau der BTS zuständig sein. Deshalb sind für die Entwicklung und Realisierung dieses Strassenbauvorhabens die Rahmenbedingungen nach Nationalstrassengesetz (NSG/NSV) zu berücksichtigen. Es ist vorgesehen, ein baureifes Projekt bis 2018 auszuarbeiten und anschliessend bis 2030 das Strassenbauvorhaben in Etappen zu realisieren.

Bis dahin ist das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau (DBU TG) mit der vorsorglichen Freihaltung des Strassenraumes beauftragt. Wir sehen deshalb vor, demnächst Projektierungs-, bzw. Planungszonen festzulegen, um geplante Massnahmen koordinieren zu können, welche den Bau der zukünftigen Infrastrukturanlage erschweren oder verteuern könnten.

Aufgrund des heutigen Informationsstandes des Projektes BTS können wir noch keine Aussagen über die genauen baulichen Auswirkungen machen. Das Projekt befindet sich in einem noch frühen Projektierungsstand.

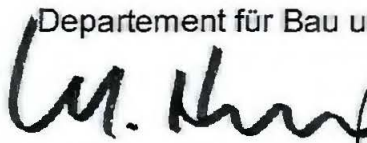
4/4

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage, dem geplanten Strassenbauvorhaben und zum Schutz der Umwelt, gelten die in Ziffer 2 formulierten Auflagen.

Um die mit den Auflagen verbundenen, technischen Rahmenbedingungen im Detail festlegen zu können, muss die Bauherrschaft vor Beginn der Auffüllarbeiten mit der Gesamtleitung des Projektes Mobilität Thurgau – BTS/OLS (Herr Sascha Bundi) des kantonalen Tiefbauamtes Thurgau, Kontakt aufnehmen.“

Im Übrigen haben im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung die einbezogenen Fachstellen keine wesentlichen Vorbehalte gegen den Gestaltungsplan angebracht. Der Gestaltungsplan „Braate“ erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des alten Planungs- und Baugesetzes und kann somit im Sinne der Erwägungen genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Sie ist unterzeichnet und im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, und es sind die Beweismittel aufzuführen.

Expediert: 12. Juni 2013